

**13.10.2014**

**Drucksache 148/14**

Hauptsatzung des Kreises Unna

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	03.11.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	04.11.2014	Entscheidung	öffentlich

**Organisationseinheit** Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

**Berichterstattung** Landrat Michael Makiolla

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung und Ehrungen
<b>Produkt</b>	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

<b>Haushaltsjahr</b>	2014	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Die als Anlage 1 zur Drucksache 148/14 beigefügte Hauptsatzung des Kreises Unna wird beschlossen.

## Sachbericht

Der Kreis Unna ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen. Darin ist mindestens zu regeln, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Dem Kreistag bleibt es unbenommen, über den Pflichtinhalt hinaus weitere Regelungen durch die Hauptsatzung zu treffen. Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW muss die Hauptsatzung und ihre Änderung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

Bereits in der Drucksache 084/14 hat der Landrat angekündigt, dem Kreistag eine überarbeitete **Neufassung** der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzuschlagen, die insbesondere auf **rechtliche Erfordernisse** (Gesetzesänderungen und Rechtsprechung) reagieren sowie strukturelle Veränderungen vornehmen soll. Insbesondere sollen zukünftig nur Angelegenheiten durch die Hauptsatzung geregelt werden, die sich nicht direkt aus einem Gesetz ergeben. Dies trägt zur **Verschlinkung des Satzungstextes** bei.

Da die vorliegende Neufassung in ihrer Struktur wesentlich von der bisherigen Textfassung abweicht, wurde auf eine Gegenüberstellung des neuen und alten Textes (Synopsis) verzichtet. Stattdessen werden nachfolgend die **wesentlichen inhaltlichen Änderungen** erläutert:

- **Vertretungsregelung für Ausschussmitglieder**

Die vom Kreistag in der Sitzung am 17.06.2014 in der Hauptsatzung getroffene Vertretungsregelung wird inhaltsgleich in die neue **Geschäftsordnung des Kreistages (GeschO KT)** übernommen, wo sie sachlich zutreffender platziert ist.

- **zu § 1 (Wappenzeichen)**

Bislang verfügte der Kreis Unna nicht über ein Wappenzeichen. Da ein solches Wappenzeichen bzw. die Verwendung des Wappens in den letzten Jahren durch Dritte vermehrt nachgefragt wurde, soll mit der Schaffung eines Wappenzeichens auf diesen Bedarf reagiert werden. Die missbräuchliche Nutzung des Wappenzeichens soll jedoch als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden können. Die Verwendung des Wappens bleibt weiterhin ausschließlich dem Kreis Unna selbst vorbehalten.

- **zu § 4 (Genehmigung von Verträgen)**

In der Regelung wurde die Definition der „leitenden Dienstkräfte“ nunmehr an die seit 2007 geltende gesetzliche Regelung in § 49 Absatz 1 KrO NRW angepasst. Dabei wurde klargestellt, dass auch der/die persönliche Referent/in und der/die Pressereferent/in unter die Regelung des § 4 fallen, wenn sie eine entsprechende Leitungsfunktion wahrnehmen.

- **zu § 5 (Übertragung von Zuständigkeiten und Festlegung von Wertgrenzen)**

Die **Wertgrenzen für Vergaben** wurden deutlich angehoben: Alle Vergaben nach VOL, VOB, VOF und HOAI, die einen Wert von 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung. Um eine politische Information weiterhin zu gewährleisten, erhält der Fachausschuss quartalsweise Projektberichte zu diesen Vergaben und im ersten Quartal eines Jahres den Jahresbericht des Vorjahres mit einem Plan-Ist-Vergleich.

- **zu § 6 (Ersatz von Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung)**

Zukünftig soll darauf verzichtet werden, Verdienstaufschlag und Sitzungsgeld für angefangene Stunden einer Sitzung voll abzurechnen. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in der die manuelle minutengenaue Abrechnung dieser Entschädigungen sehr aufwendig war. Seit der Einführung der elektronischen Abrechnung von Entschädigungen stellt dies allerdings kein Problem mehr dar, so dass zukünftig die **Entschädigungen für die tatsächliche Sitzungsdauer** berechnet werden sollen.

Weiterhin wurde bisher die Zeit, für die Entschädigungen zu gewähren waren, nach dem Wochentag und einem zugeordneten Zeitkorridor begrenzt, so montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr und samstags von 8 bis 14 Uhr. Diese enge Eingrenzung ist in Zeiten zunehmender Flexibilisierung von Arbeitszeiten nicht mehr angemessen. Sie soll deshalb zukünftig durch eine **Festlegung eines maximalen Vielfachen des Stundensatzes pro Tag und des Tagessatzes pro Monat** ersetzt werden.

**Stellvertretende Ausschussmitglieder** sollen zukünftig entsprechend der gesetzlichen Regelungen nur ein **Sitzungsgeld für die Teilnahme an (Teil-) Fraktionssitzungen** erhalten, wenn diese im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit tatsächlich erforderlich war. Die bisher in der Hauptsatzung vorgesehene Fiktion, dass eine Teilnahme dieses Personenkreises generell als erforderlich anzusehen sei, widerspricht der Regelungsentention des Gesetzgebers.

- **zu § 7 (Auskunftspflichten der Mandatsträger)**

Die Liste der Auskunftspflichten wurde entsprechend der Empfehlungen der Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW um einen neuen Punkt 4 erweitert, welcher nunmehr auch den **Umfang der Beteiligung** der Mandatsträger **an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen** in die Auskunftspflicht mit einbezieht. Hierdurch soll die Prüfung von Mitwirkungsverboten erleichtert werden.

- **zu § 12 (Öffentliche Bekanntmachungen)**

Die bisher erforderliche **Bekanntmachung von Tierseuchenverordnungen** in den örtlichen Tageszeitungen kann aufgrund einer Veränderung des Ordnungsbehördengesetzes zukünftig entfallen. Zukünftig ist eine Bekanntmachung **im Amtsblatt des Kreises Unna ausreichend**. Zusätzlich werden Bekanntmachungen im Internet veröffentlicht.

## Anlagen

1. Entwurf einer Hauptsatzung für den Kreis Unna
2. Wappenzeichen für den Kreis Unna